

STATUT INTERSKI

§ 1 NAME UND SITZ

1. Unter der Bezeichnung "INTERSKI INTERNATIONAL", (deutsch: „INTERNATIONALER VERBAND FÜR DAS SCHNEESPORTLEHRWESEN“, englisch: „INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR SNOWSPORTS INSTRUCTION“, französisch: ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR L'ENSEIGNEMENT DES SPORTS DE NEIGE“) in der Folge "Interski" genannt, besteht ein freiwilliger und uneigennütziger Verein gemäß Art. 60 ff. Schweizer ZGB mit ideellem Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern / Schweiz.

Die Verwaltung kann am Sitz des jeweiligen Generalsekretärs oder an einem anderen vom Präsidium bestimmten Ort durchgeführt werden.

§ 2 ZIEL

1. Vertreter der Verbände für Schneesportarten (wie Skilauf, Snowboard, usw. in der Folge nur mehr Schneesport genannt) aus verschiedenen Ländern vereinigen sich in einem Geiste der Kameradschaft und Kollegialität, um gemeinsam alle für das Schneesport-Lehrwesen relevanten Belange zu fördern, zu koordinieren und weiter zu entwickeln.
2. Interski vertritt auf internationaler Ebene die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe (gemäß § 12).

§ 3 MITTEL

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind die Förderung des Informationsaustausches. Dabei werden vor allem berücksichtigt:

- Veranstaltung von Kongressen und Arbeitstagungen u.a.
- Erfahrungsaustausch und Vermittlung von Erkenntnissen im Bereich Marktentwicklung, Wintertourismus und Marketing;
- ständige Verbesserung der Sicherheit bei Ski- und Schneesport;
- Beschäftigung mit den Fragen eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen Verhaltens gegenüber der Natur;
- Vermittlung neuer Erkenntnisse in freizeitpädagogischen, gemeinschaftsbildenden und gesundheitserzieherischen Belangen;
- Gedankenaustausch über berufliche, verbands- und vereinsbezogene Fragen;
- Erfahrungsaustausch über Technik, Methodik, Organisation, Ausrüstung u.a.;
- Austausch von einschlägigen Fachberichten, Facharbeiten, Filmen u.a.;

§ 4 MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder sind die drei internationalen Fachverbände nach § 5.
 - b) ordentliches Mitglied von Interski kann pro Land jeweils nur eine Organisation sein. Sie muss rechtsfähig sein. Zu deren Aufgaben muss das Lehren von Schneesportarten gehören und sie muss mindestens alle 3 Fachverbände nach § 5 berücksichtigen, falls sie im Land existieren oder deren Interessen vertreten, falls in diesem Land Fachverbände nicht existieren.
Sofern aus dem Bewerberland bereits eine Mitgliedschaft in einem oder mehreren internationalen Fachverbänden gemäß § 5 besteht, muss dieser nationale Fachverband in der Bewerberorganisation Mitglied sein.
Für die Verbandsbezeichnung ist der Name „Interski“ in Kombination mit dem Namen des Landes zu empfehlen.
2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Einzelfirmen und Einzelpersonen sein, die den Verband materiell und/ oder ideell fördern.
4. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich besondere Verdienste um das nationale oder internationale Ski- und Schneesport- Lehrwesen erworben haben.

§ 5 INTERNATIONALE FACHVERBÄNDE

1. Zu den von Interski anerkannten internationalen Fachverbänden für das Lehrwesen im Schneesport gehören:
 - a) Internationaler Skilehrerverband (ISIA),
 - b) Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren e.V. (IVSI),
 - c) Internationaler Verband Schneesport an Schulen und Hochschulen (IVSS).
2. Die internationalen Fachverbände berichten dem Präsidium und der GV über deren Aktivitäten.
3. Der Präsident von Interski ist zu den Generalversammlungen und Kongressen der internationalen Fachverbände einzuladen.

§ 6 AUFNAHME

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verband ist schriftlich an das Präsidium einzureichen, welches die Voraussetzungen gemäß Aufnahmereglement (§ 4, Abs. 1 a) prüft und bei

Aufnahmegesuch auf ordentliche Mitgliedschaft der GV eine Beschlussempfehlung übermittelt .

2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern beschließt die GV.
3. über die Aufnahme von sonstigen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2,3 beschließt das Präsidium.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an Interski zu stellen und ihre Belange zweckentsprechend in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Statut zu wahren.

Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, das Statut des Interski anzuerkennen, im Verband mitzuarbeiten und sich zu bemühen, die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit entsprechend der gefassten Beschlüsse zu verwirklichen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht von Sitz in der Generalversammlung, sie haben Stimmrecht, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Interski nachgekommen sind (§ 10).

Sie haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

2. Die außerordentlichen Mitglieder sind für den Verband beratend tätig, sie haben Sitz in der GV.
3. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verband, seine Ziele zu erreichen, sie haben Sitz in der GV.
4. Die Ehrenmitglieder können am Verbandsgeschehen teilnehmen.

§ 8 AUSTRIFF AUS DEM VERBAND

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat nachweislich zu erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle im Statut enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Verbandes schädigt, dem Statut zuwiderhandelt oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung zur Zahlung im Rückstand bleibt, kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden.

Wird von einem ordentlichen Mitglied ein Ausschließungsantrag an das Präsidium gestellt, ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen Beschluss herbeizuführen.

2. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist für ordentliche Mitglieder Berufung an die Generalversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides möglich.
Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten.
3. Über den Berufungs-Antrag auf Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des Antragstellers und Betroffenen ohne Aussprache endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 FINANZEN

1. Zur Erfüllung der Aufgaben von Interski wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags beschließt die Generalversammlung. Der Höchstbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt SFr 750,00.
2. Der Beitrag für die außerordentlichen Mitglieder bemisst sich nach eigenem Ermessen.
3. Der Finanzierung der Aufgaben von Interski können außerdem dienen:
 - a) Gebühren der Kongressveranstalter,
 - b) Gebühren der Kongressteilnehmer,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüsse,
 - e) sonstige Einnahmen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

§ 11 ORGANE

Organe von Interski sind:

1. die Generalversammlung,
2. das Präsidium.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Ort des nächst vorgesehenen Interski- Kongresses statt. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

2. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern (§ 4, Ziffer 1 - 4),
- b) dem Präsidium (§ 13, Ziffer 1),
- c) den Kassenprüfern (§ 16).

3. Stimmrecht

- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist ausgeschlossen.
- b) Alle anderen Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

4. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Der Termin und Ort der Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.

5. Anträge an die Generalversammlung können von den ordentlichen, den außerordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium gestellt werden.

Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden, welches sie unverzüglich den Mitgliedern bekannt gibt.

6. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören unter anderem:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Präsidenten der Fachverbände und der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse;
- c) Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Präsidiums;
- e) Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über Arbeitsaufträge für die kommende Funktionsperiode;
- g) Genehmigung des Budgets für die kommende Funktionsperiode;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- j) Wahl des Landes und Ortes, in welchem der nächste Kongress stattfindet und allfällige Änderungen des Veranstaltungsintervalls;
- k) Wahl des Präsidenten, 1. und 2. Vizepräsidenten (§ 13, Ziffer 1 a bis c) und der Kassenprüfer (§ 16);

- l) Beschlussfassung über die Ehrenordnung;
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach § 21
 - n) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
 8. Die Wahl des Präsidenten, 1. und 2. Vizepräsidenten und der Kassenprüfer richtet sich nach der von der Generalversammlung beschlossenen 'Geschäftsordnung für die Wahl des Präsidenten, 1. und 2. Vizepräsidenten und der Kassenprüfer'.
 9. Eine außerordentliche Generalversammlung ist nach § 12, Ziffer 4 einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums oder fünf ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit Begründung beantragt wird.

§ 13 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1.Vizepräsidenten,
 - c) dem 2.Vizepräsidenten,
 - d) den Präsidenten der internationalen Fachverbände (§ 5, Ziffer 1),
 - e) dem Generalsekretär (mit beratender Stimme),
 - f) dem Vertreter des ordentlichen Mitglieds, welchem die Ausrichtung des nächsten Interskikongresses übertragen worden ist (mit beratender Stimme).
2. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Wiederwahl des Präsidenten und 1. und 2. Vizepräsidenten sind zulässig.

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.

3. Das Präsidium hat
 - a) die Berichte des Präsidenten und der Präsidenten der internationalen Fachverbände entgegenzunehmen;
 - b) jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung durchzuführen und eine Bilanz zu erstellen;
 - c) die Arbeitspläne der internationalen Fachverbände und Arbeitsausschüsse gegebenenfalls zu koordinieren,
 - d) ein Arbeitsprogramm und Budget für die kommende Funktionsperiode aufzustellen;

- e) die 'Richtlinien für die Ausrichtung der Interski-Kongresse' zu beschließen;
- f) Verträge mit künftigen Bewerbern und Ausrichtern für die Durchführung von Interskikongressen abzuschließen;
- g) die Package-Preise für die Kongressteilnehmer festzulegen, sowie die Gebühren für Kongressveranstalter und -Teilnehmer festzusetzen, allgemeine Richtlinien für den kommenden Interski-Kongress auszuarbeiten, die Vorbereitungen zu überwachen und den Kongress zu leiten,
- h) über den Entzug und Vergabe des Kongresses an den am besten geeigneten Bewerber zu entscheiden, sofern ein Veranstalter die im Veranstaltervertrag festgelegten Verpflichtungen und Termine nicht in vollem Umfange erfüllen kann.
- i) den Generalsekretär zu berufen und den Sitz der Verwaltung zu bestimmen.
- j) neue Mitglieder aufzunehmen gemäß § 4 Abs. 2,3 und über Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern endgültig zu entscheiden
- k) über Ehrungen zu beschließen.

4. Weitere Aufgaben des Präsidiums sind u.a.:

- a) Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der Statuten ergeben;
- b) Einberufung der Generalversammlung und deren Vorbereitung;
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;

5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung

6. Ein ordnungsgemäß einberufenes Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und Fachexperten mit beratender Stimme einladen.

8. Der Präsident und der Generalsekretär führen die laufenden Geschäfte.

9. In außerordentlichen Fällen können Entscheidungen durch das Präsidium auch schriftlich herbeigeführt werden (Brief, Fax, E-mail).

10. Der Verband wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums gemeinsam. Zumindest einer der Vertreter muss der Präsident der 1. oder 2. Vizepräsident sein.

§ 14 ARBEITSAUSSCHÜSSE

- 1. Das Präsidium kann auf Zeit Arbeitsausschüsse zur Lösung spezieller Probleme und Aufgaben einsetzen.

2. Das Präsidium fasst die grundsätzlichen Beschlüsse, legt den Aufgabenkatalog fest, beruft den Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Arbeitsausschüsse und überwacht die Arbeit.
3. Die Reisekosten gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder.

§ 15 OFFIZIELLE SPRACHEN

Die offiziellen Sprachen sind: Deutsch, Englisch, Französisch.

§ 16 KASSENPRÜFUNG

1. Um den Finanzhaushalt des Verbandes zu überprüfen, wählt die Generalversammlung zwei ordentliche Mitglieder, die nicht im Präsidium vertreten sind. Sie nominieren jeweils eine Person als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Unterlagen zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 17 INTERSKI - KONGRESSE

1. Interski veranstaltet alle vier Jahre den Interski- Kongress. Die Generalversammlung kann auch andere Intervalle beschließen
2. Bewerbung, Vergabe und Organisation für die Interski-Kongresse richten sich nach den 'Richtlinien für die Ausrichtung von Interski-Kongressen'.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG UND BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Die Generalversammlung und das Präsidium beschließen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Statut oder die GO für das Präsidium nichts anderes vorschreibt (§ 9, § 20, § 21).
2. In außerordentlichen Fällen können Entscheidungen durch die ordentlichen Mitglieder auch schriftlich herbeigeführt werden (Brief, Fax, E-mail).
3. Über alle Beschlüsse der Generalversammlung, des Präsidiums und Sitzungen der Arbeitsausschüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Tagungspräsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind allen Sitzungsteilnehmern sowie dem Interski- Sekretariat zuzustellen; sie sind in der nachfolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums genehmigen zu lassen.

§ 19 DELEGATIONSKOSTEN

1. Die Kosten für die Teilnahme an der Generalversammlung, den Sitzungen des Präsidiums und der Arbeitsausschüsse gehen zu Lasten der entsendenden ordentlichen Mitglieder.
2. Interski trägt die Kosten für die Teilnahme des Generalsekretärs.

§ 20 STATUTENÄNDERUNG

1. Diese Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden, sofern bereits mit der Einladung die vorgesehenen Änderungen bekannt gemacht wurden
2. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag bereits mit der Einladung bekannt gegeben wird.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Geschäftsjahr von Interski ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand von Interski ist Bern / Schweiz.
3. Die Urfassung des Statuts ist Deutsch.
4. Wo Funktionen mit männlicher Form bezeichnet sind, gilt die Bezeichnung auch für Trägerinnen dieser Funktion.

Dieses Statut wurde durch die ordentliche Generalversammlung am 31.Mai 2005 in YongPyong/Korea beschlossen.

Es tritt sofort in Kraft.

Das Präsidium bleibt gemäß bisherigem Statut im Amt.

Die Neuwahlen gemäß neuem Statut finden erstmals bei der GV 2007 Anwendung